



Amtsblatt für das Amt Schlieben

und die amtsangehörigen Gemeinden FICHTWALD, HOHENBUCKO, KREMITZAUE, LEBUSA und die STADT SCHLIEBEN

Jahrgang 25

Schlieben, den 16. Oktober 2015

Nummer 11

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretungen Fichtwald, Kremitzau und Lebusa sowie der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben	Seite 2
Friedhofssatzung der Gemeinde Fichtwald	Seite 3
Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Fichtwald	Seite 7
Friedhofssatzung der Stadt Schlieben	Seite 8
Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schlieben	Seite 11
Satzung über die Benutzung der Trauerhallen der Gemeinde Kremitzau	Seite 12
Öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Neubau einer Lagerhalle“ in Lebusa	Seite 13
Stellenausschreibung	Seite 13
Zusätzliche Öffnungszeiten im Bürgerbüro	Seite 13
Informationen zum Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes zum 1. November 2015	Seite 14
Bekanntmachung über der Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“	Seite 15
Ausschreibung von Immobilien und Grundstücken	Seite 15
Bereitschaftsdienst	Seite 17
Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände	Seite 17

Impressum

Amtsblatt für das Amt Schlieben

- Herausgeber: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07, Telefon: 03 53 61/3 56 -0, Fax: 03 53 61/3 56 30
- Internet: www.amt-schlieben.de, E-Mail: amt-schlieben@t-online.de
- Verlag und Druck: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0
- Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07

Für den Inhalt der Rubrik – Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände – sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte im Amtsgebiet verteilt und liegt nach jeweiligem Erscheinen noch 3 Monate im Amtsgebäude aus. Nach Bedarf ist eine häufigere Erscheinungsweise möglich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Jahresabpreis von 29,40 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro je Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Amtliche Bekanntmachungen des Amtes Schlieben

Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretungen Fichtwald, Kremitzau und Lebusa sowie der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Fichtwald vom 16.09.2015, an welcher die Bürgermeisterin und 6 Gemeindevertreter teilnahmen:

Beschluss Nr. 16.-09./2015

der Friedhofssatzung der Gemeinde Fichtwald

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Fichtwald beschließen die Friedhofssatzung der Gemeinde Fichtwald.

Beschluss Nr. 17.-09./2015

der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Fichtwald

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Fichtwald beschließen die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Fichtwald.

Beschluss Nr. 18.-09./2015

zur Vertagung der Winterdienstgebührensatzung für die Gemeinde Fichtwald

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Fichtwald beschließen die Entscheidung zu vertagen.

Beschluss Nr. 19.-09./2015

zur Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuern ab dem 01.01.2016 der Gemeinde Fichtwald

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Fichtwald stimmen der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuern ab dem 01.01.2016 der Gemeinde Fichtwald **nicht** zu.

Beschluss Nr. 20.-09./2015

über die Abstimmung des Wahlvorganges zur Wahl des Vertreters für den Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ und den Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz

Beschluss: Die Abstimmung des Wahlvorganges ergab, die Wahl des Vertreters für den Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ und den Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz offen durchführen.

Beschluss Nr. 21.-09./2015

zur Wahl des Vertreters für den Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“

Beschluss: Herr Maik Kuske wird einstimmig als Vertreter für den Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ gewählt.

Beschluss Nr. 22.-09./2015

zur Wahl des Vertreters für den Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz

Beschluss: Herr Maik Kuske wird einstimmig als Vertreter für den Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz gewählt.

Beschluss Nr. 23.-09./2015

über die Abstimmung des Wahlvorganges zur Wahl des stellvertretenden Vertreters für den Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ und den Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz

Beschluss: Die Abstimmung des Wahlvorganges ergab, die Wahl des stellvertretenden Vertreters für den Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ und den Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz offen durchführen.

Beschluss Nr. 24.-09./2015

zur Wahl des stellvertretenden Vertreters für den Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“

Beschluss: Herr David Hagen wird einstimmig zum stellvertretenden Vertreter für den Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ gewählt.

Beschluss Nr. 25.-09./2015

zur Wahl des stellvertretenden Vertreters für den Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz

Beschluss: Herr David Hagen wird einstimmig zum stellvertretenden Vertreter für den Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz gewählt.

Beschluss Nr. 26.-09./2015

zum Verkauf des in der Gemarkung Stechau Flur 1 liegenden Flurstücks 194

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Fichtwald beschließen den Verkauf des in der Gemarkung Stechau Flur 1 liegenden Flurstücks 194.

Beschluss Nr. 27.-09./2015

zur Vergabe von Pachtflächen

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Fichtwald beschließen die Verpachtung kommunaler landwirtschaftlicher Grundstücke in der Gemarkung Naundorf.

Beschluss Nr. 28.-09./2015

zur befristeten Einstellung einer Erzieherin

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Fichtwald beschließen die befristete Einstellung einer Erzieherin.

Beschluss Nr. 29.-09./2015

zur befristeten Einstellung einer Erzieherin

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Fichtwald beschließen die befristete Einstellung einer Erzieherin.

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Kremitzau vom 24.09.2015, an welcher der Bürgermeister und 8 Gemeindevertreter teilnahmen:

Beschluss Nr. 13.-09./2015

zur Satzung über die Benutzung der Trauerhallen der Gemeinde Kremitzau

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Kremitzau beschließen die Satzung über die Benutzung der Trauerhallen der Gemeinde Kremitzau.

Beschluss Nr. 14.-09./2015

zur Vergabe von Tiefbauarbeiten für die Verlegung einer Regenwasserleitung im OT Polzen, Bereich Hauptstraße 26

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Kremitzau beschließen die Vergabe von Tiefbauarbeiten für die Verlegung einer Regenwasserleitung im OT Polzen, Bereich Hauptstraße 26.

Beschluss Nr. 15.-09./2015

zur Vergabe der Riss- und Oberflächensanierung einschließlich Wurzelschutz in der Gemarkung Polzen „Straße zur Schweinemastanlage“ und „Weg zum Reiterhof“

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Kremitzau beschließen die Vergabe der Riss- und Oberflächenanierung einschließlich Wurzelschutz in der Gemarkung Polzen „Straße zur Schweinemastanlage“ und „Weg zum Reiterhof“.

Beschluss Nr. 16.-09./2015
zur Verteilung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeiten der Erzieherinnen der Kindertagesstätte Kolochau

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Kremitzau beschließen aufgrund des notwendigen pädagogischen Personalbedarfs die durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeiten der Erzieherinnen der Kindertagesstätte Kolochau.

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Lebusa vom 29.09.2015, an welcher der Bürgermeister und 8 Gemeindevertreter teilnahmen:

Beschluss Nr. 21.-09./2015
zum Entwurf zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Neubau einer Lagerhalle“ in der Gemeinde Lebusa

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Lebusa beschließen den Entwurf zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Neubau einer Lagerhalle“ in Lebusa.

Beschluss Nr. 22.-09./2015
zur Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuern ab dem 01.01.2016 der Gemeinde Lebusa

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Lebusa stimmen der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuern ab dem 01.01.2016 der Gemeinde Lebusa **nicht** zu.

Beschluss Nr. 23.-09./2015
zur Festlegung einer Aufwandsentschädigung für die Tätigkeiten eines Stauwärters am Körbaer Teich

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Lebusa beschließen Festlegung einer Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit eines Stauwärters am Körbaer Teich.

Beschlüsse aus der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben vom 22.09.2015, an welcher die Bürgermeisterin und 13 Stadtverordnete teilnahmen:

Beschluss Nr. 32.-09./2015
zum Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Wohnbebauung am Horstweg“ in Schlieben

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen, dem Antrag auf Befreiung von der Festsetzung des Vorhaben- und Erschließungsplanes zuzustimmen.

Beschluss Nr. 33.-09./2015
zur Durchführung des Bauvorhabens „Erneuerung der Straßenbeleuchtung im OT Jagsal“

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen die Durchführung der Erneuerung der Straßenbeleuchtung im OT Jagsal.

Beschluss Nr. 34.-09./2015
der Friedhofssatzung der Stadt Schlieben

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen die Friedhofssatzung der Stadt Schlieben.

Beschluss Nr. 35.-09./2015
der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schlieben

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schlieben.

Beschluss Nr. 36.-09./2015
zur Vergabe einer Hausnummer

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen die Vergabe einer Hausnummer für das Grundstück in der Gemarkung Schlieben, Flur 2, Flurstück 72.

Beschluss Nr. 37.-09./2015
zur Durchführung des Bauvorhabens „Erneuerung der Straßenbeleuchtung im Teilabschnitt Wehrhainer Neue Straße – von der Bushaltestelle bis Einmündung Wiesenweg -

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen die Durchführung der Erneuerung der Straßenbeleuchtung im Teilabschnitt Wehrhainer Neue Straße – von der Bushaltestelle bis Einmündung Wiesenweg.

Beschluss Nr. 38.-09./2015
zum Abschluss eines Flächentauschvertrages

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen den Abschluss eines Flächentauschvertrages.

Beschluss Nr. 39.-09./2015
zum Abschluss eines Pachtvertrages

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen den Abschluss eines Pachtvertrages für eine Teilfläche des in der Gemarkung Schlieben, Flur 8 gelegenen Flurstücks 319/2.

Friedhofssatzung der Gemeinde Fichtwald

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald hat in ihrer Sitzung am 16.09.2015 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bedingungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die sich im Eigentum der Gemeinde Fichtwald befindlichen Friedhöfe und Tauerhallen.

§ 2

Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Fichtwald, auf denen unabhängig von Konfession und Weltanschauung bestattet wird.

(2) Die Friedhöfe dienen der pietätvollen, würdigen und geordneten Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Fichtwald waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besitzen.

Nach § 27 (2) BbgBestG ist die Bestattung einer anderen in der Gemeinde Fichtwald verstorbenen oder tot aufgefundenen Person insbesondere zuzulassen, wenn

1. diese keinen festen Wohnsitz hatte,
2. ihr letzter Wohnsitz unbekannt ist,
3. ihre Überführung an den früheren Wohnsitz unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde,
4. wenn Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung eine Bestattung in der Gemeinde Fichtwald erfordern.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3

Friedhofsverwaltung

(1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe und des Beerdigungswesens obliegt der Gemeinde Fichtwald, diese vertreten durch das Amt Schlieben.

(2) Es wird ein Grabstellenverzeichnis angelegt.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind allgemein für den Besuch geöffnet.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsverwaltung sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 8 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen davon sind Kinderwagen, Rollstühle, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und Fahrzeuge, der für die Friedhöfe zugelassenen Gewerbetreibenden,
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- e) die Friedhöfe und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde,
- h) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
- i) öffentliche Versammlungen und Aufzüge durchzuführen,
- j) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf diesem vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

(2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
- b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
- c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

(3) Die Zulassung erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Zulassungsbescheid. Die Zulassung ist alle 6 Jahre zu erneuern.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Unbeschadet § 5 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur von Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr und samstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Bestattungen bis 15.00 Uhr, durchgeführt werden. In besonderen Fällen kann die Friedhofsverwaltung gewerbliche Arbeiten ganz untersagen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen abgelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(7) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 4 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(8) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg § 71a ff. abgewickelt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

(1) Die Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung in Absprache mit dem Bestattungspflichtigen fest.

Bestattungen sollen in der Regel spätestens am 10. Tage nach Feststellung des Todes erfolgen.

Leichen, die nicht binnen 10 Tage nach Eintritt des Todes und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach Einäscherung, beigelegt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen beigelegt.

(3) Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 25 Jahre und für Urnen 20 Jahre.

IV. Grabstätten

§ 8

Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des jeweiligen Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Nutzungsrechte an Grabstätten können erst erworben werden, wenn der Todesfall eingetreten ist.

(3) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

(4) Die Grabstätten werden unterteilt in:

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) Urnenwahlgrabstätten
- e) Urnengemeinschaftsanlage

(5) Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

§ 9

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren verliehen wird.

(2) Sie werden der Reihe nach belegt.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden.

(4) Auf schriftlichen Antrag kann das Nutzungsrecht verlängert werden.

§ 10**Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren verliehen wird.

(2) Wahlgrabstätten werden mit zwei oder mehr Grabstellen belegt.

(3) Bei Wahlgrabstätten wird das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten verlängert. Es ist auf jeden Fall bis zum Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten zu erwerben.

Auf schriftlichen Antrag kann das Nutzungsrecht verlängert werden.

(4) In jeder Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche beige-
setzt werden.

§ 11**Urnengrabstätten**

(1) Aschen dürfen beige-
setzt werden in:

- a) Urnenreihengrabstätten
- b) Urnenwahlgrabstätten
- c) Reihengrabstätten
- d) Wahlgrabstätten
- e) Urnengemeinschaftsanlage

(2) Urnenreihengrabstätten sind zur Beisetzung einer Urne bestimmte Grabstätten, an die ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen wird und die der Reihe nach belegt werden.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind für zwei Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an die ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen wird. Es ist auf jeden Fall bis zum Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten zu erwerben.

(4) In jeder Reihengrabstätte und jeder Grabstelle einer Wahlgrabstätte einer Erdbestattung dürfen zusätzlich nur die Asche-
reste eines Verstorbenen beige-
setzt werden. Nutzungsrechte sind auf jeden Fall bis zum Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten zu erwerben.

(5) Soweit sich aus § 11 der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

(6) Die Beisetzung der Urnen in die Urnengemeinschaftsanlage erfolgt in jedem Fall der Reihe nach und mit einer namentlichen Nennung, Geburts- und Sterbejahr des/der Verstorbenen auf der jeweilig vorhandenen Grabplatte. Die Gravur wird vom Friedhofsträger in Auftrag gegeben.

Das Anbringen von Bildern, Zeichen, Ornamenten usw. bedarf einer gesonderten Antragstellung und ist bis zur doppelten Schriftgröße erlaubt. Diese Kosten und die Kosten der Gravur werden dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

Die Anlage und Pflege der Urnengemeinschaftsanlage obliegt dem Friedhofsträger. Ein Nutzungsrecht wird nicht verliehen.

V. Gestaltung von Grabstätten**§ 12****Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten, dass der Friedhofszweck "Würdige Ruhestätte, Pflege des allgemeinen Andenken der Verstorbenen" gewahrt wird und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit entspricht.

(2) Hält der Grabstättenverantwortliche sich hinsichtlich der Gestaltung der Gedenkzeichen und Einfriedungen nicht an die bestehenden Vorschriften, so können nach schriftlicher Aufforderung diese Anlagen auf seine Kosten entfernt werden.

(3) Auf den Friedhöfen werden Grabstätten mit folgenden Abmessungen angelegt:

- Reihengrabstätten 1,00 m in der Breite x 2,60 m in der Länge
- Wahlgrabstätten mit zwei Grabstellen 2,60 m in der Breite und 2,60 m in der Länge für jede weitere Grabstelle 1,30 m in der Breite und 2,60 m in der Länge
- Urnenreihen- und Urnenwahlgräber 1,00 m in der Breite x 1,00 m in der Länge

(4) Zwischen den Grabstätten ist eine Wegebreite von mindestens 0,30 m einzuhalten.

Über den Reihenabstand entscheidet die Friedhofsverwaltung.

§ 13**Besondere Gestaltungsvorschriften**

Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung nachfolgenden Anforderungen entsprechen:

(1) Grabsteine müssen aus Werkstoffen wie Stein, Holz oder Schmiedeeisen hergestellt und handwerksgerecht und dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein.

Eine gleichartige Bearbeitung aller Seiten des Grabmals ist erwünscht.

(2) Alle nicht im Abs. 1 aufgeführten Materialien, Zutaten insbesondere Beton (nur als Fundament und zur Herstellung von Terrazzo) dürfen nicht verwendet werden. Glas, Emaille, Kunststoff, Gold, Silber und Farben sind nur zur Beschriftung zulässig.

(3) Stehende Grabmäler dürfen grundsätzlich eine Höhe von 1,40 m nicht überschreiten.

(4) Die Inschriften müssen der Weihe des Ortes entsprechen.

Firmenbezeichnungen dürfen an den Grabmälern nicht angebracht werden.

§ 14**Zustimmungserfordernis**

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung ist vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale einzuholen. Die Anträge sind durch die Nutzungsrechtsinhaber (auch Grabstättenverantwortlicher genannt) oder eines von ihm Beauftragtem zu stellen.

(2) Den Anträgen sind beizufügen: der Grabmalentwurf mit Grundriss unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 15**Standicherheit der Grabmale**

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks - Technische Anleitung zur Standicherheit von Grabmalen der Deutschen Naturstein Akademie e.V. (TA Grabmal) bzw. den jeweils gültigen Regeln, Gesetzen oder anderen Vorgaben zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Der Nutzungsrechtsinhaber hat der Friedhofsverwaltung die ordnungsgemäße Aufstellung und Befestigung des Grabsteins und sonstige bauliche Anlagen durch eine Bestätigung der Fachfirma nachzuweisen.

(3) Werden die Grabmale nicht standicher errichtet, haftet der Nutzungsrechtsinhaber für die fehlerhafte Aufstellung. Entstehen durch mangelhafte Standicherheit Sach- oder Personenschäden haftet der Nutzungsrechtsinhaber. Die Grabmale sind vom Grabstättenverantwortlichen regelmäßig auf ihre Standicherheit zu prüfen.

(4) Zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht wird die Standfestigkeit von Grabmalen einmal jährlich vom Amt Schlieben überprüft.

§ 16**Unterhaltung**

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der Nutzungsrechtsinhaber.

(2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Grabstättenverantwortliche verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen und den Grabstein zu befestigen oder abzuräumen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsrechtinhabers Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderungen nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsrechtinhabers zu tun oder das Grabmal, bauliche Anlagen oder Teile davon zu entfernen. Ist der Nutzungsrechtinhaber nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren.

Der Nutzungsrechtinhaber ist für jeden Schaden haftbar, der insbesondere durch das Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder das Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 17 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen oder Urnen sind nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Sie bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.
- (3) Für Umbettungen von oder zu anderen Friedhöfen ist vom Antragsteller ein zuverlässiges Bestattungsunternehmen zu beauftragen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Ausgrabungen aus Gemeinschaftsanlagen oder Sammelgräbern sind nicht zulässig.
- (6) Die Kosten der Umbettung und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Im Fall der Auflösung einer Grabstätte aufgrund einer Umbettung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Grabstättengebühren, auch wenn die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

§ 18 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts dürfen Grabstätten nur auf schriftlichem Antrag unter Angabe des Grundes bei der Friedhofsverwaltung und nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Grabstättengebühren besteht nicht.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale, sonstige bauliche Anlagen und Anpflanzungen vom Grabstellenverantwortlichen zu entfernen. Sind diese nicht innerhalb von einem Monat nach schriftlicher Aufforderung entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde.
- (3) Sofern Grabmale, Fundamente, Anpflanzungen usw. auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Grabstättenverantwortliche die Kosten zu tragen.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 19 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 13, 14 und 16 hergerichtet und dauernd verkehrssicher in stand gehalten werden. Verwelkte Blumen, Kränze und Gestecke sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Höhe der Hügel darf 15 cm nicht überschreiten. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Wege und Anlagen nicht beeinträchtigen. Dauerhafte Grabbepflanzungen und Koniferen dürfen eine Höhe von 2 m nicht überschreiten.

(3) Für die Herrichtung und Pflege ist der Grabstättenverantwortliche zuständig. Die Verpflichtung erlischt erst nach dem Abräumen der Grabstätte.

Jede Änderung in der Person der Grabstättenverantwortlichen ist der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Unabhängig hiervon soll der Nutzungsrechtinhaber von vorn herein eine Person bestimmen, die im Falle seines Wegfalls an seine Stelle tritt. Ist eine Anzeige unterblieben, so geht die Verantwortlichkeit auf die Bestattungspflichtigen nach § 20 BbgBestG über.

(4) Die Grabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.

(5) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(6) Das Ablegen von Blumen und Gestecken auf der Urnengemeinschaftsanlage darf nur auf der jeweiligen Grabplatte sowie rechts von dieser bis zur nächsten Grabplatte erfolgen.

(7) Das Aufstellen unwürdiger Gefäße, z. B. Konservendosen, ist zur Aufnahme von Blumen nicht zulässig.

(8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkräuterbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

§ 20 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß und der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet oder gepflegt, so hat der Grabstättenverantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Aufenthaltsort des Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte in Ordnung bringen lassen und die Kosten bei Auffinden der Grabstättenverantwortlichen diesen in Rechnung stellen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen und die Grabstätte kostenpflichtig einebnen lassen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Grabstättenverantwortliche noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, die abgeräumten Sachen aufzubewahren.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs.1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VII. Trauerhallen und Trauerfeiern

§ 21 Benutzung der Trauerhallen

- (1) Die Trauerhallen dienen der Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung und der Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbene sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Aufsicht über die Trauerhalle und ihre Verwaltung obliegt der Friedhofsverwaltung.
- (4) Für die Ordnung und Sauberkeit sorgen die Nutzer der Trauerhalle.

§ 22 Trauerfeiern

Trauerfeiern können in den Trauerhallen oder am Grabe abgehalten werden.

§ 23**Haftung**

Die Gemeinde Fichtwald haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch Nutzungsberechtigte, dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Organe und Bediensteten.

§ 24**Gebühren**

Für die Benutzung der im § 1 genannten Friedhöfe und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 25**Ausnahmeregelungen**

In begründeten Einzelfällen kann von den Regelungen dieser Satzung eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende Einzelinteressen dies gebieten und das öffentliche Interesse einer solchen Ausnahme nicht entgegensteht.

§ 26**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- den Verhaltensvorschriften des § 5 nicht folgt,
- als Gewerbetreibender gegen die §§ 6 und 15 verstößt,
- eine Grabstätte nicht nach §§ 19 und 20 ordnungsgemäß anlegt, unterhält und pflegt,
- Grabmale, bauliche Anlagen und sonstige Grabeinrichtungen entgegen §§ 12 - 17 errichtet, verändert und nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
- entgegen § 18 seiner Verpflichtung zum Abräumen und Entfernen der baulichen Anlagen und Anpflanzungen nicht nachkommt,
- seiner Verpflichtung, entgegen § 21, für Ordnung und Sauberkeit in der Trauerhalle zu sorgen, nicht nachkommt.

Ordnungswidrigkeiten können nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit Bußgeld in Höhe von 5,00 Euro bis 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 27**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung der Gemeinde Fichtwald vom 26.11.2007 außer Kraft.

Fichtwald, den 16.09.2015

gez. *Bulst*
Bürgermeisterin

gez. *Polz*
Amsdirektor

**Friedhofsgebührensatzung
der Gemeinde Fichtwald**

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald in ihrer Sitzung am 16.09.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich**

Die Friedhofsgebührensatzung gilt für die sich im Eigentum der Gemeinde Fichtwald mit ihren Ortsteilen Hillmersdorf, Naundorf und Stechau befindlichen Friedhöfe und Trauerhallen.

§ 2**Gegenstand der Gebühr**

(1) Für die Inanspruchnahme der im § 1 genannten Friedhöfe und Trauerhallen werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.

(3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach § 6 dieser Satzung.

§ 3**Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig ist, wer:

- die gesetzliche Bestattungspflicht inne hat,
- ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirkt,
- den Auftrag zu einer Leistung erteilt,
- den Antrag auf Benutzung einer Trauerhalle gestellt hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4**Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr**

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Friedhöfe und Einrichtungen.

(2) Die Gebühren werden nach dieser Gebührensatzung durch einen Gebührenbescheid festgesetzt.

(3) Sie werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5**Ermäßigung der Gebühr**

(1) Im Rahmen des jeweils geltenden Abgabenrechts können im Einzelfall auf Antrag zur

Vermeidung von Härten die Gebühren gestundet werden.

(2) Die Gebühren können im Verwaltungsverfahren nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften beigebracht werden.

§ 6**Gebührensätze****Friedhöfe der Gemeinde Fichtwald**

1.	Benutzung der Trauerhalle	50,00 €
2.	Grabstättengebühr	
2.1.	Gebühr für die Überlassung eines Reihengrabes für die Dauer der Ruhezeit nach der Friedhofsatzung der Gemeinde Fichtwald	
	a) Reihengrab	400,00 €
	b) Urnenreihengrab	340,00 €
2.2.	Wahlgrabstätten	
	Gebühr für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer der Ruhezeit nach der Friedhofsatzung der Gemeinde Fichtwald	
	a) Wahlgrab	650,00 €
	b) Urnenwahlgrab	440,00 €
2.3.	Beisetzen einer Urne in ein Grab einer Erdbestattung	350,00 €
2.4.	Beisetzen einer Urne in die Urnengemeinschaftsanlage	820,00 €
2.5.	Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr der Verlängerung	
	Reihengrab gemäß Pkt. 2.1.a)	16,00 €
	Wahlgrab gemäß Pkt. 2.2.a)	26,00 €
	Urnenreihengrab gemäß Pkt. 2.1.b)	17,00 €
	Urnenwahlgrab gemäß Pkt. 2.2.b)	22,00 €

§ 7**Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Fichtwald vom 07.10.2014 außer Kraft.

Fichtwald, den 16.09.2015

gez. *Bulst*
Bürgermeisterin

gez. *Polz*
Amsdirektor

Friedhofssatzung der Stadt Schlieben

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben hat in ihrer Sitzung am 22.09.2015 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bedingungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Stadt Schlieben und in ihren Ortsteilen Frankenhain, Jagsal und Wehrhain gelegenen und sich im Eigentum der Stadt Schlieben befindlichen Friedhöfe und Trauerhallen, den Trauerhallen in den Ortsteilen Oelsig und Werchau sowie den sich im Eigentum der Kirchengemeinde Oelsig im Ortsteil Oelsig befindlichen Friedhof.

Der Friedhof im Ortsteil Oelsig wurde der Stadt Schlieben gemäß Vertrag vom 24.10.2002 von der Kirchengemeinde Oelsig zur Verwaltung und Nutzung übertragen.

§ 2

Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Schlieben bzw. der Kirchengemeinde Oelsig auf denen unabhängig von Konfession und Weltanschauung bestattet wird.

(2) Die Friedhöfe dienen der pietätvollen, würdigen und geordneten Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Schlieben waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besitzen.

Nach § 27 (2) BbgBestG ist die Bestattung einer anderen in der Stadt Schlieben verstorbenen oder tot aufgefundenen Person insbesondere zuzulassen, wenn

1. diese keinen festen Wohnsitz hatte,
2. ihr letzter Wohnsitz unbekannt ist,
3. ihre Überführung an den früheren Wohnsitz unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde,
4. wenn Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung eine Bestattung in der Stadt Schlieben erfordern.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3

Friedhofsverwaltung

(1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe und des Beerdigungswesens obliegt der Stadt Schlieben, diese vertreten durch das Amt Schlieben.

(2) Es wird ein Grabstellenverzeichnis angelegt.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind allgemein für den Besuch geöffnet.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsverwaltung sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 8 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen davon sind Kinderwagen, Rollstühle, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und Fahrzeuge, die für die Friedhöfe zugelassenen Gewerbetreibenden,
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,

- e) die Friedhöfe und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde,
- h) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
- i) öffentliche Versammlungen und Aufzüge durchzuführen,
- j) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf diesem vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

(2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
- b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
- c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

(3) Die Zulassung erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Zulassungsbescheid. Die Zulassung ist alle 6 Jahre zu erneuern.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Unbeschadet § 5 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur von Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr und samstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Bestattungen bis 15.00 Uhr, durchgeführt werden. In besonderen Fällen kann die Friedhofsverwaltung gewerbliche Arbeiten ganz untersagen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen abgelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(7) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 4 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(8) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof beim Amt Schlieben anzuzeigen. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg § 71a und Folgende abgewickelt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

(1) Die Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung in Absprache mit dem Bestattungspflichtigen fest.

Bestattungen sollen in der Regel spätestens am 10. Tage nach Feststellung des Todes erfolgen.

Leichen, die nicht binnen 10 Tage nach Eintritt des Todes und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach Einäscherung beige-
setzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von
Amts wegen beige-
setzt.

(3) Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 25 Jahre und für Urnen 20 Jahre.

IV. Grabstätten

§ 8

Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des jeweiligen Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Nutzungsrechte an Grabstätten können erst erworben werden, wenn der Todesfall eingetreten ist.

(3) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

(4) Die Grabstätten werden unterteilt in:

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) Urnenwahlgrabstätten
- e) Anonymes Urnenfeld
- f) Urnengemeinschaftsanlage
- g) Ehrengrabstätten

(5) Die genannten Grabarten stehen nicht auf jedem Friedhof zur Verfügung.

(6) Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

§ 9

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt werden.

Für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden wird ein Nutzungsrecht erteilt.

(2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden.

(3) Auf schriftlichen Antrag kann das Nutzungsrecht verlängert werden.

§ 10

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren verliehen wird.

(2) Wahlgrabstätten werden mit zwei oder mehr Grabstellen belegt.

(3) Bei Wahlgrabstätten wird das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten verlängert. Es ist auf jeden Fall bis zum Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten zu erwerben. Auf schriftlichen Antrag kann das Nutzungsrecht verlängert werden.

(4) In jedem Grab darf grundsätzlich nur eine Leiche beige-
setzt werden.

§ 11

Urnengrabstätten

(1) Urnen dürfen beige-
setzt werden in:

- a) Urnenreihengrabstätten
- b) Urnenwahlgrabstätten

c) Reihengrabstätten

d) Wahlgrabstätten

e) Anonymes Urnenfeld

f) Urnengemeinschaftsanlagen

(2) Urnenreihengrabstätten sind zur Beisetzung einer Urne bestimmte Grabstätten, an die ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen wird und die der Reihe nach belegt werden.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind für zwei Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an die ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen wird. Es ist auf jeden Fall bis zum Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten zu erwerben.

(4) In jeder Reihengrabstätte und jedem Grab einer Wahlgrabstätte einer Erdbestattung dürfen zusätzlich nur die Aschereste eines Verstorbenen beige-
setzt werden. Nutzungsrechte sind auf jeden Fall bis zum Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten zu erwerben.

(5) Die Beisetzung der Urnen auf dem anonymen Urnenfeld erfolgt der Reihe nach, ohne individuelle Kennzeichnung, auf der speziell dafür vorgesehenen Fläche. Die Anlage und Pflege des anonymen Urnenfeldes obliegt dem Friedhofsträger. Ein Nutzungsrecht wird nicht verliehen.

(6) Die Beisetzung der Urnen auf den Urnengemeinschaftsanlagen erfolgt der Reihe nach, mit einer namentlichen Kennzeichnung, Geburtsjahr und Sterbejahr des/der Verstorbenen, auf einer dafür vorgesehenen Tafel. Die Gravur wird vom Friedhofsträger in Auftrag gegeben, die tatsächlichen Kosten dafür werden dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

Die Anlage und Pflege der Urnengemeinschaftsanlage obliegt dem Friedhofsträger. Ein Nutzungsrecht wird nicht verliehen.

(7) Soweit sich aus § 11 der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 12

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, Anlage und Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegen der Stadt Schlieben.

V. Gestaltung von Grabstätten

§ 13

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten, dass der Friedhofszweck "Würdige Ruhestätte, Pflege des allgemeinen Andenken der Verstorbenen" gewahrt wird und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit entspricht.

(2) Hält der Grabstättenverantwortliche sich hinsichtlich der Gestaltung der Gedenkzeichen und Einfriedungen nicht an die bestehenden Vorschriften, so können nach schriftlicher Aufforderung diese Anlagen auf seine Kosten entfernt werden.

(3) Auf den Friedhöfen werden Grabstätten mit folgenden Abmessungen angelegt:

- Reihengrabstätten 1,00 m in der Breite x 2,60 m in der Länge
- Wahlgrabstätten mit zwei Grabstellen 2,60 m in der Breite und 2,60 m in der Länge für jede weitere Grabstelle 1,30 m in der Breite und 2,60 m in der Länge
- Urnenreihen- und Urnenwahlgräber 1,00 m in der Breite x 1,00 m in der Länge

(4) Zwischen den Grabstätten ist eine Wegebreite von mindestens 0,30 m einzuhalten.

Über den Reihenabstand entscheidet die Friedhofsverwaltung.

§ 14

Besondere Gestaltungsvorschriften

Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung nachfolgenden Anforderungen entsprechen:

(1) Grabsteine müssen aus Werkstoffen wie Stein, Holz oder Schmiedeeisen - hergestellt und handwerksgerecht und dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein.

Eine gleichartige Bearbeitung aller Seiten des Grabmals ist erwünscht.

(2) Alle nicht im Abs. 1 aufgeführten Materialien, Zutaten insbesondere Beton (nur zulässig als Fundament und zur Herstellung von Terrazzo) dürfen nicht verwendet werden. Glas, Emaille, Kunststoff, Gold, Silber und Farben sind nur zur Beschriftung zulässig.

(3) Stehende Grabmäler dürfen grundsätzlich eine Höhe von 1,40 m nicht überschreiten.

(4) Die Inschriften müssen der Weihe des Ortes entsprechen. Firmenbezeichnungen dürfen an den Grabmälern nicht angebracht werden.

§ 15

Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung ist vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale einzuholen. Die Anträge sind durch die Nutzungsinhaber (Grabstellenverantwortlicher) oder eines von ihm Beauftragtem zu stellen.

(2) Den Anträgen sind beizufügen; der Grabmalentwurf mit Grundriss unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 16

Standicherheit der Grabmale

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks - Technische Anleitung zur Standicherheit von Grabmalen der Deutschen Naturstein Akademie e.V. (TA Grabmal) bzw. den jeweils gültigen Regeln, Gesetzen oder anderen Vorgaben zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Der Nutzungsinhaber hat der Friedhofsverwaltung die ordnungsgemäße Aufstellung und Befestigung des Grabsteins und sonstige bauliche Anlagen durch eine Bestätigung der Fachfirma nachzuweisen. Werden die Grabmale nicht standsicher errichtet, haftet der Nutzungsinhaber für die fehlerhafte Aufstellung. Entstehen durch mangelhafte Standicherheit Sach- oder Personenschäden haftet der Nutzungsinhaber.

(3) Die Grabmale sind vom Nutzungsinhaber regelmäßig, mindestens einmal jährlich, auf die Standicherheit zu prüfen.

(4) Zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht wird die Standicherheit von Grabmalen einmal jährlich vom Amt Schlieben überprüft.

§ 17

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der Nutzungsinhaber.

(2) Ist die Standicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Grabstättenverantwortliche verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen und den Grabstein zu befestigen oder abzuräumen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderungen nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, bauliche Anlagen oder Teile davon zu entfernen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren.

Der Nutzungsinhaber ist für jeden Schaden haftbar, der insbesondere durch das Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder das Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 18

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen oder Urnen sind nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Sie bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.

(3) Für Umbettungen von oder zu anderen Friedhöfen ist vom Antragsteller ein zuverlässiges Bestattungsunternehmen zu beauftragen.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Ausgrabungen aus Gemeinschaftsanlagen oder Sammelgräbern sind nicht zulässig.

(6) Die Kosten der Umbettung und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Im Fall der Auflösung einer Grabstätte aufgrund einer Umbettung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Grabstättengebühren, auch wenn die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

§ 19

Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts dürfen Grabstätten nur auf schriftlichem Antrag unter Angabe des Grundes bei der Friedhofsverwaltung und nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Grabstättengebühren besteht nicht.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale, sonstige bauliche Anlagen und Anpflanzungen vom Grabstellenverantwortlichen zu entfernen. Sind diese nicht innerhalb von einem Monat nach schriftlicher Aufforderung entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde.

(3) Sofern Grabmale, Fundamente, Anpflanzungen usw. auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Grabstättenverantwortliche die Kosten zu tragen.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 20

Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 13, 14 und 16, 17 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Höhe der Hügel darf 15 cm nicht überschreiten. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Wege und Anlagen nicht beeinträchtigen. Dauerhafte Grabpflanzungen und Koniferen dürfen eine Höhe von 2 m nicht überschreiten.

(3) Für die Herrichtung und Pflege ist der Grabstättenverantwortliche zuständig. Die Verpflichtung erlischt erst nach dem Abräumen der Grabstätte.

Jede Änderung in der Person der Grabstättenverantwortlichen ist der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Unabhängig hiervon soll der Grabstellenverantwortliche von vorn herein eine Person bestimmen, die im Falle seines Wegfalls an seine Stelle tritt. Ist eine Anzeige unterblieben, so geht die Verantwortlichkeit auf die Bestattungspflichtigen nach § 20 BbgBestG über.

(4) Die Grabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.

(5) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(6) Das Ablegen von Blumen und Gestecken auf den Urnengemeinschaftsanlagen in Schlieben und Wehrhain darf nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erfolgen.

(7) Das Ablegen von Blumen und Gestecken auf der Urnengemeinschaftsanlage in Oelsig darf nur auf der jeweiligen Grabplatte, sowie rechts von dieser bis zur nächsten Grabplatte, erfolgen.

(8) Das Ablegen von Blumen, Kränzen und Gestecken auf den Grünflächen der anonymen Urnenanlage in Schlieben ist untersagt.

(9) Das Betreten der Urnenanlagen ist generell nicht gestattet.

(10) Das Aufstellen unwürdiger Gefäße, z. B. Konservendosen, ist zur Aufnahme von Blumen nicht zulässig.

(11) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkräuterbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

§ 21

Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, so hat der Grabstättenverantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Aufenthaltsort des Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung.

Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte in Ordnung bringen lassen und die Kosten bei Auffinden der Grabstättenverantwortlichen diesen in Rechnung stellen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen und die Grabstätte kostenpflichtig einebnen lassen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Grabstättenverantwortliche noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, die abgeräumten Sachen aufzubewahren.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs.1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VII. Trauerhallen und Trauerfeiern

§ 22

Benutzung der Trauerhallen

(1) Die Trauerhallen dienen der Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung und der Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Aufsicht über die Trauerhalle und ihre Verwaltung obliegt der Friedhofsverwaltung.

(4) Für die Ordnung und Sauberkeit sorgen die Nutzer der Leichenhalle.

§ 23

Trauerfeiern

Trauerfeiern können in den Trauerhallen oder am Grabe abgehalten werden.

§ 24

Haftung

Die Stadt Schlieben haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen, durch Nutzungsberechtigte, dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Organe und Bediensteten.

§ 25

Gebühren

Für die Benutzung der im § 1 genannten Friedhöfe und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 26

Ausnahmeregelungen

In begründeten Einzelfällen kann von den Regelungen dieser Satzung eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende Einzelinteressen dies gebieten und das öffentliche Interesse einer solchen Ausnahme nicht entgegensteht.

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- den Verhaltensvorschriften des § 5 nicht folgt,
- als Gewerbetreibender gegen §§ 6 und 16 verstößt
- eine Grabstätte nicht nach §§ 20 und 21 ordnungsgemäß anlegt, unterhält und pflegt,
- Grabmale, bauliche Anlagen und sonstige Grabeinrichtungen entgegen §§ 13 - 18 errichtet, verändert und nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
- entgegen § 19 seiner Verpflichtung zum Abräumen und Entfernen der baulichen Anlagen und Anpflanzungen nicht nachkommt.
- seiner Verpflichtung, entgegen § 22, für Ordnung und Sauberkeit in der Trauerhalle zu sorgen, nicht nachkommt.

Ordnungswidrigkeiten können nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit Bußgeld in Höhe von 5,00 Euro bis 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung der Stadt Schlieben vom 25.05.2010 außer Kraft.

Schlieben, den 22.09.2015

gez. Schülzchen
Bürgermeisterin

gez. Polz
Amtsdirektor

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schlieben

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben in ihrer Sitzung am 22.09.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Friedhofsgebührensatzung gilt für die sich im Eigentum der Stadt Schlieben und seiner Ortsteile Frankenhain, Jagsal und Wehrhain befindlichen Friedhöfe und Trauerhallen, die Trauerhallen in den Ortsteilen Oelsig und Werchau sowie den von der Kirchengemeinde Oelsig der Stadt Schlieben zur Verwaltung und Nutzung übertragenen Friedhof im Ortsteil Oelsig.

§ 2

Gegenstand der Gebühr

(1) Für die Inanspruchnahme der im § 1 genannten Friedhöfe und Trauerhallen werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.

(3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach § 6 dieser Satzung.

§ 3**Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig ist, wer:

- a) die gesetzliche Bestattungspflicht inne hat,
- b) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirkt,
- c) den Auftrag zu einer Leistung erteilt,
- d) den Antrag auf Benutzung einer Trauerhalle gestellt hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4**Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr**

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Friedhöfe und Einrichtungen.

(2) Die Gebühren werden nach dieser Gebührensatzung durch einen Gebührenbescheid festgesetzt.

(3) Sie werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5**Ermäßigung der Gebühr**

(1) Im Rahmen des jeweils geltenden Abgabenrechts können im Einzelfall auf Antrag zur Vermeidung von Härten die Gebühren gestundet werden.

(2) Die Gebühren können im Verwaltungsverfahren nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften beigebracht werden.

§ 6**Gebührensätze**

1.	Benutzung der Trauerhalle	50,00 €
2.	Grabstättengebühr	
2.1.	Gebühr für die Überlassung eines Reihengrabes für die Dauer der Ruhezeit nach der Friedhofssatzung	
	a) Reihengrab	480,00 €
	b) Urnenreihengrab	380,00 €
2.2.	Wahlgrabstätten	
	Gebühr für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer der Ruhezeit nach der Friedhofssatzung	
	a) Wahlgrab 2 Stellen	910,00 €
	b) Wahlgrab 3 Stellen	1.260,00 €
	c) Urnenwahlgrab	470,00 €
2.3.	Beisetzen einer Urne in ein Grab einer Erdbestattung	400,00 €
2.4.	Beisetzen einer Urne in das anonyme Urnenfeld in Schlieben	420,00 €
2.5.	Beisetzen einer Urne in die Urnengemeinschaftsanlage:	
	a) Schlieben	540,00 €
	b) Oelsig	730,00 €
	c) Wehrhain	500,00 €
	zzgl. der tatsächlich anfallenden Kosten für die Namensgravur entsprechend der Rechnung des beauftragten Steinmetz	
2.6.	Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr der Verlängerung	
	Reihengrab gemäß Pkt. 2.1.a)	19,00 €
	Wahlgrab 2 Stellen gemäß Pkt. 2.2.a)	36,00 €
	Wahlgrab 3 Stellen gemäß Pkt. 2.2.b)	50,00 €
	Urnenreihengrab gemäß Pkt. 2.1.b)	19,00 €
	Urnenwahlgrab gemäß Pkt. 2.2.c)	23,00 €

§ 7**Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schlieben vom 11.06.2013 mit der 1. Änderung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schlieben vom 29.04.2014 außer Kraft.

Schlieben, den 22.09.2015

gez. Schülzchen
Bürgermeisterin

gez. Polz
Amtdirektor

Satzung**über die Benutzung der Trauerhallen der Gemeinde Kremitzau**

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau in ihrer Sitzung am 24.09.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Satzung über die Benutzung der Trauerhallen gilt für die im Gebiet der Gemeinde Kremitzau in seinen Ortsteilen Polzen, Malitschkendorf und Kolochau gelegenen und sich im Eigentum der Gemeinde Kremitzau befindlichen Trauerhallen.

§ 2**Benutzung der Trauerhalle**

(1) Die Trauerhalle dient der Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung sowie der Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten. Sie darf nur mit Erlaubnis des Eigentümers betreten werden.

(2) Die Aufsicht über die Trauerhallen und ihre Verwaltung obliegt der Gemeinde Kremitzau, diese vertreten durch das Amt Schlieben.

(3) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

§ 3**Verhalten in der Trauerhalle**

(1) Jeder hat sich in der Trauerhalle der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Den Anordnungen des Eigentümers ist Folge zu leisten.

(2) Für die Ordnung und Sauberkeit sorgen die jeweiligen Benutzer der Trauerhalle.

§ 4**Gebühren**

Für die Benutzung der Trauerhalle werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 7 dieser Satzung.

§ 5**Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig ist, wer:

- a) die Benutzung der Trauerhalle beantragt hat oder
- b) die Bestattungspflicht inne hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren können im Verwaltungsverfahren nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen beigebracht werden.

§ 6**Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Trauerhalle.

(2) Die Gebühren werden nach dieser Gebührensatzung durch einen Gebührenbescheid festgesetzt.

(3) Sie werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7**Gebührensätze**

Benutzung der Trauerhalle

50,00 €

Informationen zum Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes zum 1. November 2015

Am 1. November 2015 tritt das neue Bundesmeldegesetz in Kraft. Damit treten zugleich neue Regelungen in Kraft, die von Bürgerinnen und Bürgern z. B. bei einem Wohnungswechsel künftig zu beachten sind. Wissenswerte Regelungen des neuen Bundesmeldegesetzes werden hier dargestellt:

Anmeldung und Abmeldung

Es bleibt bei der in Deutschland bekannten Pflicht zur An- und Abmeldung bei der Meldebehörde. Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden.

Die Abmeldung einer Wohnung bei der Meldebehörde ist nur erforderlich, wenn nach dem Auszug aus einer Wohnung keine neue Wohnung in Deutschland bezogen wird. Dies ist z. B. der Fall, wenn Deutschland verlassen, also der Wohnsitz in das Ausland verlegt wird oder eine Nebenwohnung aufgegeben wird. Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor dem Auszug möglich, sie muss jedoch innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde erfolgen.

Wer in das Ausland umzieht, kann bei der Abmeldung künftig bei der Meldebehörde seine Anschrift im Ausland hinterlassen. Die Auslandsanschrift wird im Melderegister gespeichert. In diesem Fall kann die Behörde z. B. im Zusammenhang mit Wahlen mit der Bürgerin oder dem Bürger Kontakt aufnehmen.

Die Abmeldung einer Nebenwohnung erfolgt künftig nur noch bei der Meldebehörde, die für die alleinige Wohnung oder die Hauptwohnung zuständig ist.

Für folgende Lebenslagen sieht das Bundesmeldegesetz künftig zusätzlich zu den bereits geltenden Ausnahmen weitere Ausnahmen von der Meldepflicht vor:

- Wer in Deutschland aktuell bei der Meldebehörde gemeldet ist und für einen nicht länger als sechs Monate dauernden Aufenthalt eine weitere Wohnung bezieht, muss sich für diese weitere Wohnung weder an- noch abmelden. Die Anmeldung muss künftig für diese weitere Wohnung erst nach Ablauf von sechs Monaten erfolgen.
- Für Personen, die sonst im Ausland wohnen und im Inland nicht gemeldet sind, besteht eine Anmeldepflicht erst nach dem Ablauf von drei Monaten.
- Solange Bürgerinnen und Bürger in Deutschland aktuell bei der Meldebehörde gemeldet sind, müssen sie sich nicht anmelden, wenn sie in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen oder der Heimerziehung dienen, aufgenommen werden oder dort einziehen.

Eine Neuheit stellt der „vorausgefüllte Meldeschein“ dar, der bis zum Jahr 2018 von allen Bundesländern verpflichtend einzuführen ist. Der vorausgefüllte Meldeschein ist ein Verfahren zur elektronischen Anforderung von Meldedaten durch die neue Meldebehörde bei der bisherigen Meldebehörde während der Anmeldung. Dies bedeutet, dass im Falle einer Anmeldung die eigenen Meldedaten im automatisierten Verfahren der Meldebehörde am Zuzugsort bereitgestellt werden und damit eine erneute Datenerfassung unnötig wird. Dies führt zu Erleichterungen für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Verwaltung und dient zugleich dazu, Fehlerquellen bei der Verarbeitung von Einwohnermeldedaten zu verhindern. Die Meldedaten, die in der Meldebehörde des bisherigen Wohnortes bereits gespeichert sind, machen sich buchstäblich elektronisch auf den Weg zur aktuell zuständigen Meldebehörde.

Wieder eingeführt wird die Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers bzw. des Wohnungseigentümers bei der Anmeldung

und bei der Abmeldung (z. B. beim Wegzug ins Ausland). Damit können künftig sogenannte Scheinanmeldungen wirksamer verhindert werden. Wohnungsgeber bzw. die Wohnungseigentümer müssen den Mieterinnen und Mietern den Ein- oder Auszug schriftlich bestätigen. Die Wohnungsgeberbescheinigung ist stets bei der Anmeldung in der Meldebehörde vorzulegen. Das Bundesmeldegesetz bietet auch die Möglichkeit, den Ein- oder Auszug der Meldebehörde gegenüber elektronisch zu bestätigen sowie für die Meldepflichtigen die Anmeldung elektronisch vorzunehmen. Dies kann allerdings nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Meldebehörde die technischen Voraussetzungen geschaffen hat. Aktuelle Informationen hierzu stellt die Meldebehörde bereit.

Auskünfte aus dem Melderegister

Auskünfte aus dem Melderegister an Private zum Zwecke der Werbung und/oder des Adresshandels sind künftig nur noch zulässig, wenn die Bürgerin und der Bürger vorher in die Übermittlung ihrer Meldedaten für diese Zwecke eingewilligt haben. Diese Einwilligung muss gegenüber Privaten ausdrücklich erklärt werden. Es besteht auch die Möglichkeit, bei der Meldebehörde eine Erklärung darüber abzugeben, dass die eigenen Daten zum Zwecke der Werbung und/oder des Adresshandels an Private herausgegeben werden dürfen. Diese Einwilligung bleibt bis zu ihrem Widerruf bestehen und muss nach einem Umzug nicht erneut abgegeben werden. Wurde keine Einwilligung erklärt, darf die Meldebehörde die Meldedaten nicht zum Zwecke der Werbung und/oder des Adresshandels herausgeben.

Außerdem dürfen Daten, die für Zwecke der gewerbsmäßigen Anschriftenermittlung durch eine Melderegisterauskunft erhoben worden sind, vom Datenempfänger nicht wiederverwendet werden (Verbot des Datenpoolings). Die zweckwidrige Verwendung von zweckgebundenen Melderegisterauskünften bzw. die Wiederverwendung der Daten kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Weiterhin muss im Rahmen einer einfachen Melderegisterauskunft, die für gewerbliche Zwecke beantragt wird, der gewerbliche Zweck künftig angegeben werden. Die im Rahmen der Auskunft erlangten Daten dürfen dann nur für diese Zwecke verwendet werden.

Eine strikte Zweckbindung besteht auch für so genannte erweiterte Melderegisterauskünfte, für Gruppenauskünfte und für Daten, die trotz bestehender Auskunftssperre beauskunftet worden sind, weil eine Gefährdung der betroffenen Person ausgeschlossen werden kann. Wenn der jeweils verfolgte Zweck erfüllt ist, muss der Datenempfänger die Daten löschen.

Für Personen, die in Einrichtungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt, in Einrichtungen zur Behandlung von Suchterkrankungen, in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen oder der Heimerziehung dienen, einer Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber oder sonstige ausländische Flüchtlinge oder in einer Justizvollzugsanstalt wohnen, wird künftig ein sogenannter bedingter Sperrvermerk im Melderegister eingetragen, sofern der Meldebehörde bekannt ist, dass sich an der betreffenden Anschrift eine der genannten Einrichtungen befindet. Bei Melderegisterauskünften an Private muss die Meldebehörde künftig in diesen Fällen vor einer Auskunftserteilung den Betroffenen anhören und darf dann keine Auskunft erteilen, sofern durch die Beauskunftung schutzwürdige Interessen von Betroffenen beeinträchtigt würden.

Aufgrund der Verbesserungen zum Schutz der persönlichen Daten bei Auskünften aus dem Melderegister an Private ist die bisher im Melderecht vorgesehene Möglichkeit des Widerspruchs der Erteilung automatisierter Melderegisterauskünfte an Private weggefallen.

Bekanntmachung

über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“

Nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung aufgrund § 58 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vorname
3. Gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Der Widerspruch kann bei der Meldebehörde schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Müller

Einwohnermeldeamt

Immobilien

Folgende kommunale Wohnungen im Amtsbereich Schlieben stehen zur Vermietung

PLZ/Ort/Straße: 04936 Schlieben, Markt 6
 Lagebeschreibung: Stadtmitte (Markt)
 Objektbezeichnung: Wohnhaus, 5 WE
 Objektbeschreibung: 4 WE vermietet
 Zu vermieten: eine 3-Raum-Wohnung, 68,65 qm, DG
 Ausstattung: Bad/WC
 Einbauküche
 Ölheizung/Warmwasser
 - Wohnberechtigungsschein nach § 5 erforderlich

Energie
 Energieausweistyp: Bedarfsenergieausweis
 Gültig bis: 23.10.2018
 Endenergiebedarf: 197 kWh (m²a)
 Befeuerungsart: Öl

PLZ/Ort/Straße: 04936 Schlieben
 Herzberger Straße 11
 Lagebeschreibung: an der B 87 zwischen Herzberg und Luckau
 Objektbezeichnung: Wohnhaus, 4 WE
 Zu vermieten: eine 3-Raum-Wohnung, OG r., 60,88 qm
 Ausstattung: Bad/WC
 saniert, Fußboden neu
 Ölheizung/Warmwasser

Energie
 Energieausweistyp: Bedarfsenergieausweis
 Gültig bis: 23.10.2018
 Endenergiebedarf: 273 kWh (m²a)
 Befeuerungsart: Öl

PLZ/Ort/Straße: 04936 Schlieben
 Ernst-Thälmann-Straße 23 - 26
 Lagebeschreibung: östl. Stadteingang aus Richtung Luckau kommend
 Objektbezeichnung: Wohnblock, 24 WE
 Objektbeschreibung: 6 WE durch die Stadt Schlieben vermietet
 18 WE - Eigentumswohnungen

Zu vermieten: - eine 1-Raum-Wohnung, 29,93 qm
 Ausstattung: Bad/WC
 Ölheizung/Warmwasser

Zu erfragen im Amt Schlieben, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben; Tel. 035361 35623

Ausschreibung

Nachfolgend aufgeführte Immobilien und Grundstücke werden im Amt Schlieben zum Verkauf angeboten:

Stadt Schlieben:

OT Stadt Schlieben

Ernst-Thälmann-Straße 19 - 22

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
 Ernst-Thälmann-Straße 19 - 22
Lage: Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.
Objekt: Die Stadt Schlieben ist Eigentümer von 4 WE, vier 2-Raum-Wohnungen, eine zurzeit vermietet, mit Küche und Bad/WC und mit einer Wohnfläche von 44,03 m². Zu den jeweiligen Wohnungen gehört ein Kellerraum. Die Wohnungen befinden sich in einem Mehrfamilienhaus mit insgesamt 24 WE (Eigentumswohnungen), Baujahr um 1968. Nach 1993 erfolgte eine Sanierung der Wohnungen (Fassade wärmegeklämmt, Dämmung der oberen Geschossdecke, Fenster, Heizung, Blitzschutz). Eine 2-Raum-Wohnung ist in einem Zustand, der einen erforderlichen Reparatur- und Instandhaltungsrückstau aufweist.
Verkaufspreis: Die Wohnungen werden zu unterschiedlichen Verkaufspreisen angeboten.

Ernst-Thälmann-Straße 23 - 26

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
 Ernst-Thälmann-Straße 26
Lage: Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.
Objekt: Die Stadt Schlieben ist Eigentümer von zwei 1-Raum-Wohnungen, eine davon vermietet, mit Küche und Bad/WC und einer Wohnfläche von 29,93 m².

Energie
 Energieausweistyp: Energieverbrauchsausweis
 gültig bis: 17.09.2024
 Endenergiebedarf: 119 kWh/(m² a)
 Befeuerungsart: Oel
 Energieeffizienzklasse: D

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
 Ernst-Thälmann-Straße 25
Lage: Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.
Objekt: Die Stadt Schlieben ist Eigentümer einer 2-Raum-Wohnung, zurzeit vermietet, mit Küche und Bad/WC und einer Wohnfläche von 45,03 m².

Energie
 Energieausweistyp: Energieverbrauchsausweis
 gültig bis: 14.10.2024
 Endenergiebedarf: 94 kWh/(m² a)
 Befeuerungsart: Oel
 Energieeffizienzklasse: C

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Ernst-Thälmann-Straße 24

Lage: Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.

Objekt: Die Stadt Schlieben ist Eigentümer einer 2-Raum-Wohnung, zurzeit vermietet, mit Küche und Bad/WC und einer Wohnfläche von 45,03 m².

Energie
Energieausweistyp: Energieverbrauchsausweis
gültig bis: 17.09.2024
Endenergiebedarf: 99 kWh/(m² a)
Befeuerungsart: Oel
Energieeffizienzklasse: C

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Ernst-Thälmann-Straße 23

Lage: Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.

Objekt: Die Stadt Schlieben ist Eigentümer von zwei 2-Raum-Wohnungen, zurzeit eine davon vermietet, mit Küche und Bad/WC und einer Wohnfläche von 45,03 m².

Energie
Energieausweistyp: Energieverbrauchsausweis
gültig bis: 17.09.2024
Endenergiebedarf: 110 kWh/(m² a)
Befeuerungsart: Oel
Energieeffizienzklasse: D

Zu den jeweiligen Wohnungen gehört ein Kellerraum. Die Wohnungen befinden sich in einem Mehrfamilienhaus mit insgesamt 24 WE (Eigentumswohnungen), Baujahr um 1968. Nach 1994 erfolgte eine Komplettsanierung (Fassade wärmedämmend, Dämmung der oberen Geschossdecke, Bauwerkstrookenlegung, Fenster, Heizung, Blitzschutz, Flurelektrik).

Verkaufspreis: Die Wohnungen werden zu unterschiedlichen Verkaufspreisen angeboten.

Herzberger Straße 10

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Herzberger Straße 10

Lagebeschreibung: Land Brandenburg, Landkreis Elbe-Elster, Lage Stadtgebiet, direkt an der B 87

Grundstücksgröße: 1.315 m²

Objektbeschreibung: Baujahr 1954, geringe Modernisierung nach 1990, vermietetes Mehrfamilienhaus mit vier Wohneinheiten unterschiedlicher Größe, mit Garten

Energie
Energieausweistyp: Energiebedarfsausweis
gültig bis: 23.10.2018
Endenergiebedarf: 275 kWh/(m² a)
Befeuerungsart: Oel
Verkaufspreis: 91.000,00 €

Herzberger Straße 11

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Herzberger Straße 11

Lagebeschreibung: Land Brandenburg, Landkreis Elbe-Elster, Lage Stadtgebiet, direkt an der B 87

Grundstücksgröße: 1.415 m²

Objektbeschreibung: Baujahr 1955, Mehrfamilienhaus mit Garten, vier Wohneinheiten in unterschiedlicher Größe, davon eine Eigentumswohnung, zwei der drei kommunalen Wohnungen sind zurzeit vermietet, Verkauf der Wohnungen kann zusammen oder einzeln erfolgen.

Energie
Energieausweistyp: Energiebedarfsausweis
gültig bis: 23.10.2018
Endenergiebedarf: 273 kWh/(m² a)
Befeuerungsart: Oel
Verkaufspreis: 88.000,00 €

Ratskeller

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Markt 05

Lagebeschreibung: Land Brandenburg, Landkreis Elbe-Elster, gemischt genutztes Grundstück im Stadtzentrum

Grundstücksgröße: 722 m²

Objektbeschreibung: erbaut um 1870, Grundstück (ehemaliges Rathaus) mit Gaststätte, Wohnung und Nebengelass mit Lagerfläche vermietet und Büroräumen

Besonderheiten: denkmalgeschütztes Gebäude, Lage im Sanierungsgebiet

Verkaufspreis: 156.000,00 €

Bahnhofstraße 19

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Bahnhofstraße 19

Lagebeschreibung: Land Brandenburg, Landkreis Elbe-Elster, Wohnhaus im Stadtgebiet (Sanierungsgebiet)

Grundstücksgröße: 434 m²

Objektbeschreibung: Baujahr ca. 1907, Wohngrundstück mit vier unterschiedlich großen Wohneinheiten (vermietet), teilsaniert, beengte Außenanlage, Bindungsfrist für eine behindertengerechte Wohnung bis 2017 zweigeschossig, teilunterkellert, Dachgeschoss nicht ausgebaut

Energie
Energieausweistyp: Energiebedarfsausweis
gültig bis: 27.10.2018
Endenergiebedarf: 176 kWh/(m² a)
Befeuerungsart: Oel

Schlieben

1 Baugrundstück, mit einer Größe von 1294 m², gelegen im Sanierungsgebiet der Stadt Schlieben, teilweise erschlossen

1 Gartengrundstück mit einer Größe von 881 m², gelegen am Ortsrand von Schlieben, Wasseranschluss ist vorhanden.

OT Wehrhain

1 Baugrundstück mit einer Größe von 845 m², teilweise erschlossen

Gemeinde Lebusa:

OT Lebusa

Einzelgrundstück mit einer Größe von ca. 560 m² in parkähnlicher Anlage, ehemaliger Kindergarten, stark sanierungsbedürftig

OT Körba

9 Grundstücke zur Wochenendhausbebauung
durchschnittliche Größe: 250 m²
voll erschlossen und sofort bebaubar

Bei diesen Anzeigen handelt es sich um eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten. Die Stadt Schlieben und die Gemeinde Lebusa sind jedoch nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Das Verkaufsangebot ist freibleibend und ohne Gewähr auf die Vollständigkeit der Angaben. Schriftliche Angebote sind unter Benennung des Kaufpreises bis spätestens zum 19.11.2015, 16.00 Uhr in einem geschlossenen Umschlag mit der Beschriftung des jeweiligen Grundstückes oder der jeweiligen Immobilie beim

Amt Schlieben
Herzberger Straße 07
04936 Stadt Schlieben
einzureichen.

Wüstenhagen
Sachbearbeiterin Liegenschaften
Tel.: 035361 356-20

Bereitschaftsdienst

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst

Amtsbereich Herzberg, Schlieben, Schönevalde

Der kassenärztliche Bereitschaftsdienst der Bereiche Herzberg, Schlieben und Schönevalde ist unter der zentralen Rufnummer

116 117

Montag, Dienstag und Donnerstag von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr
Mittwoch und Freitag von 13.00 Uhr bis 7.00 Uhr
Samstag und Sonntag von 7.00 Uhr bis 7.00 Uhr
erreichbar.

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Einladung der Jagdgenossenschaft Schlieben

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Schlieben sind hiermit herzlich zur Jahreshauptversammlung mit dem anschließendem Jagdessen

am 31.10.2015 um 19.00 Uhr

im Speiseraum der Grund- und Oberschule Schlieben eingeladen.

Tagesordnung: Rechenschaftsbericht
Kassenbericht
Bericht des Kassenprüfers
Entlastung der Berichte
Wahl des neuen Vorstandes

Wir bitten alle Mitglieder, sich in den ausliegenden Teilnahmelisten einzutragen.

Auslageorte: Volksbank Schlieben
Familie Schneider in Krassig
Lotto-Laden Madel in Schlieben
Herr Heinz Jahn in Berga

Der Jagdvorstand

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Wehrhain

Die Jagdgenossenschaft Wehrhain lädt alle Eigentümer bejagbarer landwirtschaftlicher Flächen der Gemarkung Wehrhain zur Mitgliederversammlung mit anschließendem Jagdessen am **14.11.2015, um 19.00 Uhr, im Dorfgemeinschaftshaus in Wehrhain** ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellen der Beschlussfähigkeit
3. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
4. Bericht des Kassenführers
5. Bericht des Rechnungsprüfers
6. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
7. Bericht des Pächters
8. Diskussion zu den Berichten
9. Jagdessen und gemütliches Beisammensein

Der Jagdvorstand möchte alle Mitglieder bitten, soweit es noch nicht erfolgt ist, einen aktuellen Eigentumsnachweis der bejagbaren Flächen durch entsprechende Auszüge (Grundbuch- bzw. Katasterauszüge) zur Mitgliederversammlung mitzubringen. Zu unserer Mitgliederversammlung sind die Eigentümer mit Partner bzw. je Erbgemeinschaft ein Vertreter mit Partner eingeladen. **Diese Versammlung ist keine öffentliche Veranstaltung.**

Der Jagdvorstand Wehrhain

Mach dich selbstständig!



Nächster Teamstart in der Gründerwerkstatt

Wer sich in der Region selbstständig machen will und dafür noch das nötige theoretische Rüstzeug braucht, kann sich jetzt bei der Gründerwerkstatt Zukunft Lausitz bewerben. Start der nächsten Seminarreihe ist der 19. Oktober 2015. Geboten wird hier ein umfangreiches kostenfreies Beratungsangebot.

Mehr Informationen unter:

Zukunft Lausitz | Die Gründerwerkstatt
Am Neustädter Tor 1
03046 Cottbus
Tel.: 0355 28890790
Fax: 0355 28890791
E-Mail: info@zukunft-lausitz.de
Internet: www.zukunft-lausitz.de



Lufttransportgruppe Hubschraubergeschwader 64

Hubschrauber fliegen auch in Nachtstunden

Schönevalde/Holzdorf. Auf dem Fliegerhorst Holzdorf stationierte Hubschrauber starten seit dem 29. September vermehrt zu Nachtflügen. Bis Mitte Dezember werden diese Flüge an Werktagen zum Teil bis nach Mitternacht stattfinden. Flüge über bewohntes Gebiet werden auf ein absolut notwendiges Maß beschränkt.

Die Hubschrauberbesatzungen müssen im Rahmen der Aus- und Weiterbildung auch regelmäßig Starts, Landungen und Flüge in der Dämmerung und der Nacht trainieren.

Die Lufttransportgruppe Hubschraubergeschwader 64 bittet die Bevölkerung der umliegenden Kommunen um Verständnis für nicht zu vermeidende Geräuschbelästigungen.

Oberstabsfeldwebel Klaus Hubmann



Hubschrauber vom Typ CH-53 auf dem Fliegerhorst Holzdorf kurz vor dem Start bei Nacht
Foto: Stefan Franke

Das Bürgerbüro der Amtsverwaltung Schlieben informiert

Das Bürgerbüro soll Ihnen möglichst viele Dienstleistungen aus einer Hand anbieten, indem wir außerhalb der gegebenen Sprechzeiten mit einem erweiterten Angebot an Dienstleistungen für Sie da sind! Sie erhalten eine Vielzahl von Anträgen, die ausgefüllt zu den Sprechzeiten mit den dazu notwendigen Unterlagen die Wartezeit verringern. Selbstverständlich helfen wir Ihnen auch bei allen anderen Anliegen weiter, damit eine schnelle Bearbeitung auch außerhalb des Bürgerbüros erfolgen kann.

Unsere Öffnungszeiten

Mit der Erweiterung unserer Leistungen haben wir längere Öffnungszeiten eingeführt:

Wir sind durchgehend für Sie da!

Montag	8:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	8:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	8:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	8:00 bis 13:00 Uhr

und nach Vereinbarung

Unsere Anschrift:

Bürgerbüro der Amtsverwaltung Schlieben

Herzberger Straße 7

04936 Stadt Schlieben

Telefon (03 53 61) 3 56 -0

Fax (03 53 61) 35 6- 30

E-Mail amt-schlieben@t-online.de

Internet www.amt-schlieben.de

Einwohnermeldeamt/Standesamt

- An- und Ummeldungen
- Abmeldung ins Ausland
- Aufenthalts-, Melde- und Haushaltsbescheinigungen
- Melderegisterauskünfte
- Wohnungsstatuswechsel
- Beantragung von Kinderreisepässen, Personalausweisen und EU-Reisepässen
- Ausstellen von vorläufigen Personalausweisen und Reisepässen
- Bearbeitung bei Verlust von Personalausweis, Reisepass oder Kinderreisepass
- Beantragung von Führungszeugnissen
- Pflege des Melderegisters
- Beantragung von Führerscheinen: Ersterteilung, Verlängerung Lkw, Erweiterung, Umstellung auf EU-Führerschein, Fahrerkarten
- Beglaubigung von Abschriften/Ablichtungen, Urkunden und Unterschriften
- Beurkundung von Geburten und Sterbefällen
- Durchführung von Eheschließungen
- Begründung eingetragener Lebenspartnerschaften
- Wiederannahme eines früheren Namens
- Namenserteilungen
- Vaterschaftsanerkennungen

Bürgerberatung und Information

- Annahme und Weiterleitung von Hinweisen und Beschwerden
- Informationen über Sprechzeiten und Aufgabengebiete anderer Verwaltungen
- Verzeichnisse über alle Vereine, Schulen und Kindergärten
- Ausgabe von Prospekten
- Verkauf von Abfallsäcken und Laubsäcken

Soziales und Wohngeldstelle

- Antrag auf Miet- und Lastenzuschuss
- Termine Wohngeldstelle
- Antragsausgabe von Erst- und Änderungsanträgen in Schwerbehindertenausweisen
- Aufnahmeanträge für Kita und Hort
- Formulare Gewährung Rechtsanspruch für Kitabetreuung

Bau- und Wohnungswesen

- Antrag auf sanierungsrechtliche Genehmigung für das Sanierungsgebiet Stadtkern Schlieben
- Antrag auf Wohnberechtigungsschein

Sicherheit/Ordnung/Gewerbe

- Fund- und Verlustanzeigen
- Anträge für Plakatierungen
- Anträge für Gewerbean-, -um- und -abmeldungen
- Antrag auf Reisegewerbekarte
- Antrag auf vorübergehende Gestattung
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
- An- und Abmeldungen Hundesteuer
- Anmeldung als Hundehalter
- Anträge entsprechend der Baumschutzverordnung des Amtes Schlieben
- Antrag auf Erlaubnis zur Durchführung von Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund
- Antrag auf Erteilung eines Nutzungsrechts (Friedhof)
- Antrag auf Inanspruchnahme von öffentlichem Verkehrsgrund (z. B. Container, Baugerüst usw.)
- Anträge für verkehrsrechtliche Anordnungen (Baustellen)
- Anträge auf Helm- und Gurtbefreiung
- Anträge auf Parkerleichterungen für Schwerbehinderte

Wer erledigt was im Amt Schlieben?

Hier finden Sie die für Ihr Anliegen zuständigen Mitarbeiter.

A

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Abfall (illegal)	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25
Abmeldung Wohnsitz (bei Wegzug ins Ausland)	Frau Müller, Einwohnermeldeamt	03 53 61/35 6- 18
Abwasser/Wasser	OEWA GmbH, als Betriebsführer des Wasserverbandes Schlieben oder Herr Poser, Kämmerei	03 53 61/8 25 73 oder 03 53 61/35 6- 17
Amtsnachrichten	Frau Kohl, Sekretariat	03 53 61/35 6- 10
Anliegerbeiträge nach KAG	Frau Weithaas, Bauverwaltung	03 53 61/35 6- 24
Anmeldung Wohnsitz	Frau Müller, Einwohnermeldeamt	03 53 61/35 6- 18
Ausbildung	Frau Anders, Hauptverwaltung	03 53 61/35 6- 12

B

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Bauland	Frau Wüstenhagen, Liegenschaften	03 53 61/35 6- 20
Bauleitplanung (Satzungen, Bebauungspläne)	Herr Kutscher, Bauverwaltung	03 53 61/35 6- 13
Baumschutz	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25
Beglaubigungen	Frau Jährling, Standesamt	03 53 61/35 6- 15
Bestattungen	Frau Köhler, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 32
Beurkundungen	Frau Jährling, Standesamt	03 53 61/35 6- 15
Bodenrichtwerte	Frau Wüstenhagen, Liegenschaften	03 53 61/35 6- 20

D

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Dienstbarkeiten, Leitungs- und Wegerechte	Frau Wüstenhagen, Liegenschaften	03 53 61/35 6- 20

E

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Ehefähigkeitszeugnis	Frau Jährling, Standesamt	03 53 61/35 6- 15
Eheschließung	Frau Jährling, Standesamt	03 53 61/35 6- 15
Erschließungsbeiträge nach BauGB	Frau Weithaas, Bauverwaltung	03 53 61/35 6- 24

F

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Feuer im Freien	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25
Flächennutzungspläne	Herr Kutscher, Bauverwaltung	03 53 61/35 6- 13
Freiwillige Feuerwehren	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25
Friedhofsgebühren	Frau Köhler, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 32
Friedhofskataster	Frau Köhler, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 32
Friedhofswesen	Frau Köhler, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 32
Führungszeugnis	Frau Müller, Einwohnermeldeamt	03 53 61/35 6- 18
Fundsachen, Fundtiere	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25
Führerscheinumstellung und -beantragung, Fahrerkarten	Frau Müller, Einwohnermeldeamt	03 53 61/35 6- 18

G

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Geburtsurkunden, Geburtsanzeigen	Frau Jährling, Standesamt	03 53 61/35 6- 15
Gefahrenabwehr	Frau Hofmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 14
Gewerbe	Frau Köhler, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 32
Gewerberegisterauskunft	Frau Köhler, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 32
Gewerbezentralregisterauszüge	Frau Köhler, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 32
Gewerbesteuer	Frau Kopisch, Kämmerei	03 53 61/35 6- 21
Grundsteuer	Frau Kopisch, Kämmerei	03 53 61/35 6- 21
Grundstücksverträge	Frau Wüstenhagen, Liegenschaften	03 53 61/35 6- 20

H

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Haushaltssatzung	Frau Wegner, Kämmerei	03 53 61/35 6- 16
Hausnummernvergabe	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25
Hochzeit (allg. Fragen)	Frau Jährling, Standesamt	03 53 61/35 6- 15
Hunde (Anmeldung)	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25
Hundesteuer	Frau Kopisch, Kämmerei	03 53 61/35 6- 21

I

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Immissionsschutz	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25
Immobilienangebote der Gemeinden	Frau Kopisch, Kämmerei	03 53 61/35 6- 21

J

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Jugendclubs	Frau Ziegner, Hauptverwaltung	03 53 61/35 6- 12

K

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Kasse	Frau Winzer, Kämmerei	03 53 61/35 6- 19
Katastrophenschutz	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25
Kinderreisepass	Frau Müller, Einwohnermeldeamt	03 53 61/35 6- 18
Kindertagesstätten	Frau Stachitz, Soziales	03 53 61/35 6- 26
Kindertagesstättenbetreuung	Frau Stachitz, Soziales	03 53 61/35 6- 26
Kindertagesstättenbeiträge	Frau Stachitz, Soziales	03 53 61/35 6- 26

L

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Leitungsauskünfte, Schachtscheine	Frau Hoffert, Bauverwaltung	03 53 61/35 6- 24
Liegenschaftskataster	Frau Wüstenhagen, Liegenschaften	03 53 61/35 6- 20

M

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Marktwesen	Frau Hänelt, Hauptverwaltung	03 53 61/35 6- 31
Meldebescheinigung,	Frau Müller, Einwohnermeldeamt	03 53 61/35 6- 18
Aufenthaltsbescheinigung		
Melderegisterauskünfte	Frau Müller, Einwohnermeldeamt	03 53 61/35 6- 18

N

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Namensänderungen, Namenserteilungen	Frau Jährling, Standesamt	03 53 61/35 6- 15
Nutzung von kommunalen Räumlichkeiten	Frau Hänelt, Kulturverwaltung	03 53 61/35 6- 27
Nutzung der Sporthalle	Frau Hänelt, Kulturverwaltung	03 53 61/35 6- 27

O

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Ordnung und Sicherheit	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25

P

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Parkerleichterungen	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25
Personalausweis	Frau Müller, Einwohnermeldeamt	03 53 61/35 6- 18
Plakatierungsgenehmigung	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25

R

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Reisepass, vorläufiger Reisepass	Frau Müller, Einwohnermeldeamt	03 53 61/35 6- 18
ruhender Verkehr (Parken und Halten)	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25

S

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Schulträgeraufgaben	Frau Sandmann, Schulverwaltung	03 53 61/35 6- 22
Seniorenarbeit	Frau Hofmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 14
Sondernutzungserlaubnisse	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25
Sterbeurkunden, Sterbefallanzeigen	Frau Jährling, Standesamt	03 53 61/35 6- 15
Straßenbeleuchtung	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25
Straßenreinigung und Winterdienst	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25

U

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Ummeldung Wohnsitz	Frau Müller, Einwohnermeldeamt	03 53 61/35 6- 18

V

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Vereine	Frau Hänelt, Kulturverwaltung	03 53 61/35 6- 27
Verkehrsbeschilderung	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25
Verkehrsrechtliche Anordnungen	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25
Vollstreckung	Herr Poser, Kämmerei	03 53 61/35 6- 17

W

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Wahlen	Hauptverwaltung	03 53 61/35 6- 12
Wahlscheinanträge	Frau Müller, Einwohnermeldeamt	03 53 61/35 6- 18
Wählerverzeichnis	Frau Müller, Einwohnermeldeamt	03 53 61/35 6- 18
Wasser/Abwasser	OEWA GmbH, als Betriebsführer des Wasserverbandes Schlieben oder Herr Poser, Kämmerei	03 53 61/8 25 73 oder 03 53 61/35 6- 17
Wildschadensbearbeitung	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25
Wohnberechtigungsschein	Frau Buchsteiner, Bauverwaltung	03 53 61/35 6- 23
Wohngeld	Frau Stachitz, Soziales	03 53 61/35 6- 26